BRAHMS & KOLLEGEN

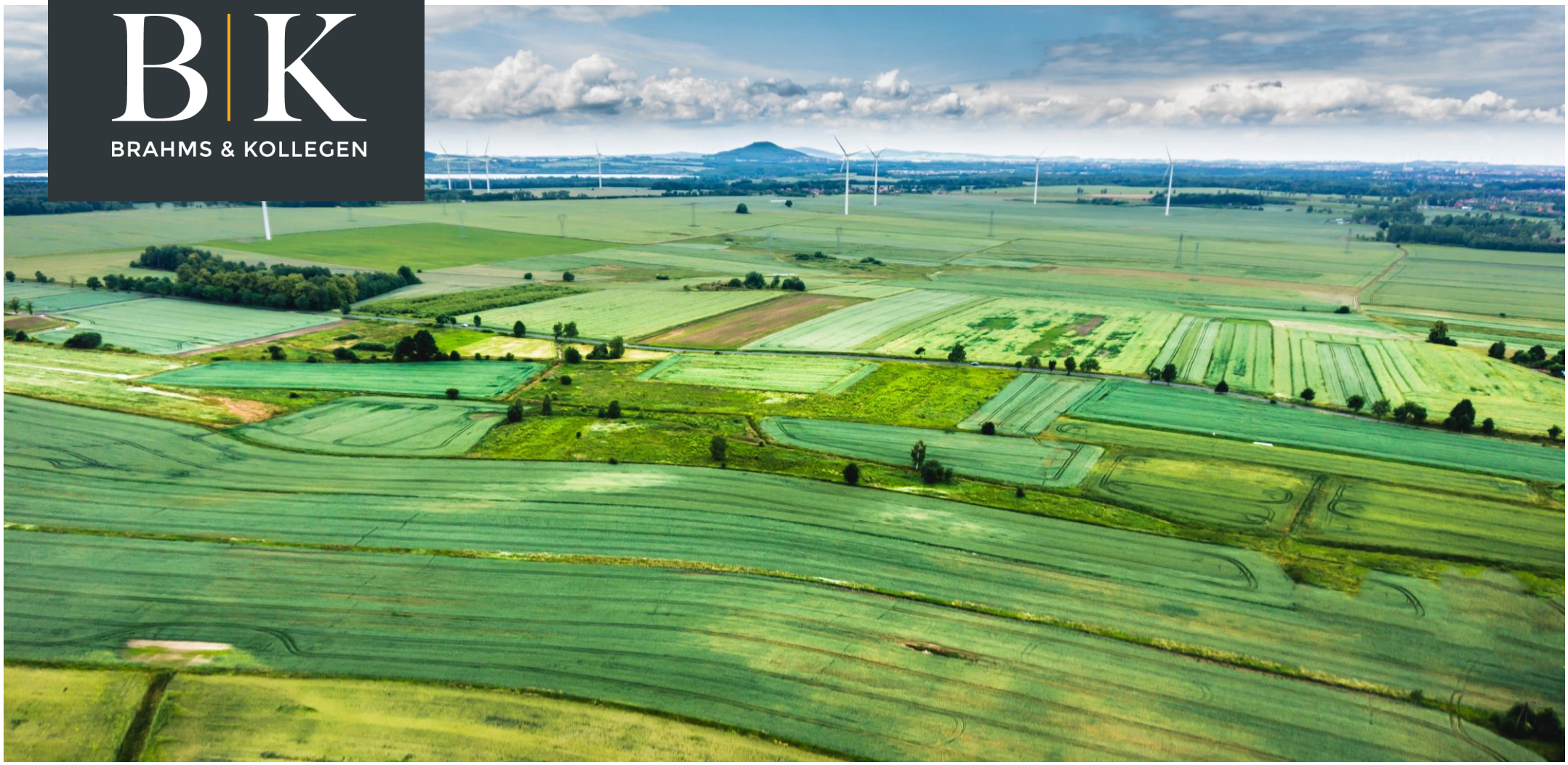

# WIE LÄSST SICH QUALITÄT RECHTSSICHER VEREINBAREN?

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

München, 19.16.2018

# WIE LÄSST SICH QUALITÄT RECHTSSICHER VEREINBAREN?

BRAHMS & KOLLEGEN

## Gliederung

1. Einleitung
2. Konkretisierung des Vertragsgegenstandes
3. Regelungen zur Um- und Durchsetzung
4. Austausch von Modulen im EEG 2017

# 1. EINLEITUNG
# RECHTLICHER RAHMEN
# LIEFERKETTE DER MODULE

# EINLEITUNG
## RECHTLICHER RAHMEN

BRAHMS & KOLLEGEN

- Module erhalten nach dem gesetzlichen Rahmen des EEG 20 Jahre inkl. Inbetriebnahmejahr eine Förderung.
- Gesetzliche Gewährleistungsrechte betragen im Rahmen eines Kauf- oder Werkliefervertrages zwei Jahr ab Übergabe bzw. Abnahme. (Einordnung umstr.)
- Entlang der Lieferkette können unterschiedliche Akteure ihre Pflichten verletzt haben, die zu einer Verschlechterung der Module führen können.
  - Rechtsbeziehungen laufen in der Regel entlang der Lieferkette, es sei denn, dass die Ansprüche abgetreten wurden
- Häufige Erklärungen von Garantien seitens des Herstellers oder einer dritten Gesellschaft im Hinblick auf die Leistungsgarantien.
- Regelmäßige Unterscheidung in Garantien hinsichtlich Produkt- und Leistungsgarantien.

# EINLEITUNG
## LIEFERKETTE DER MODULE

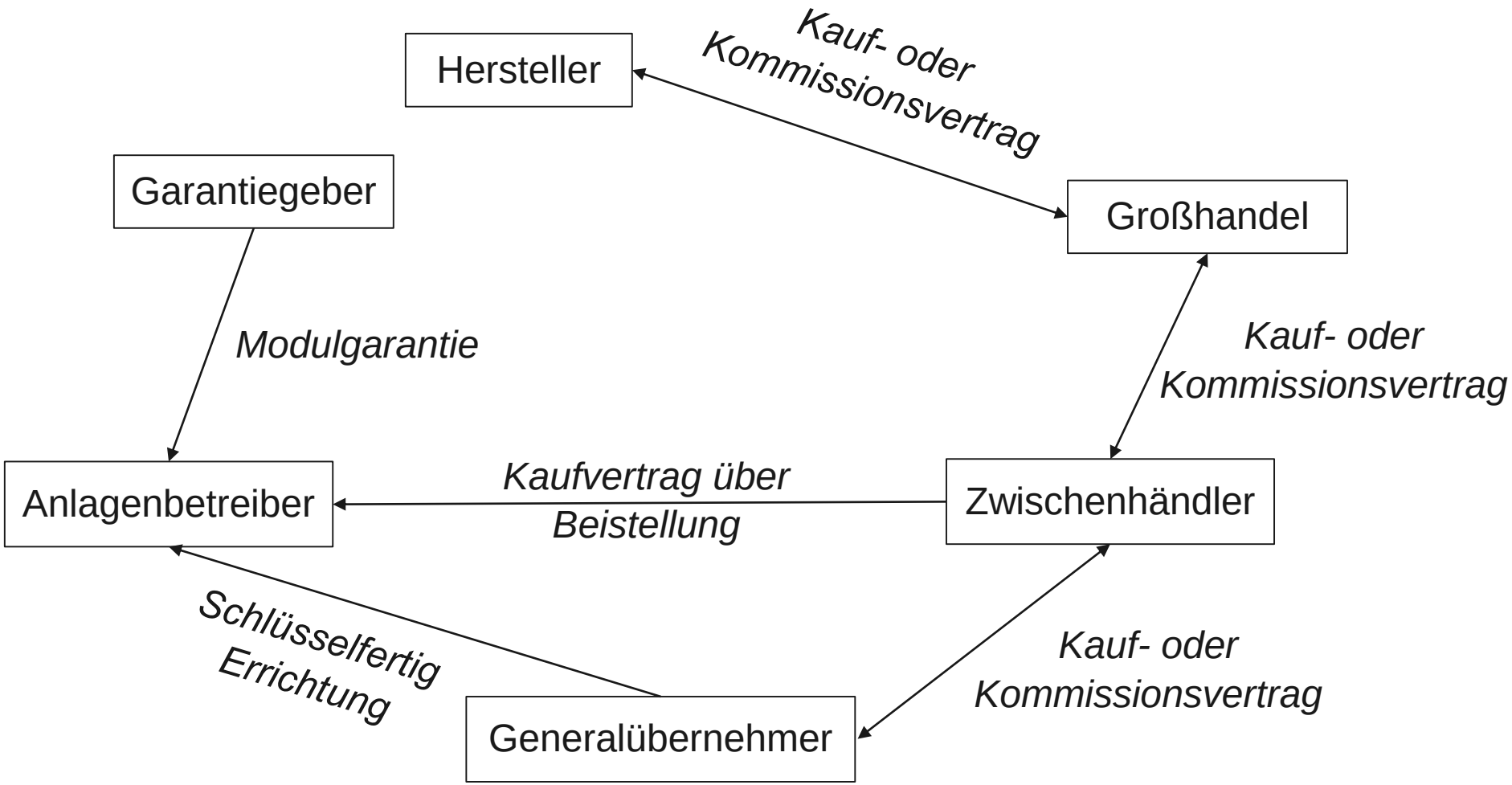

BRAHMS & KOLLEGEN

# 2. KONKRETISIERUNG DES VERTRAGSGEGENSTANDES

PRODUKTBESCHREIBUNG
MANGELBEGRIFF
STICHPROBEN

# KONKRETISIERUNG DES VERTRAGSGEGENSTANDES
## PRODUKTBESCHREIBUNG

BRAHMS & KOLLEGEN

- Grundsätzlich richtet sich die Lieferverpflichtungen nach der vereinbarten Beschaffenheit, vgl. § 434 Abs. 1 BGB.
  - Die Beschaffenheit der Leistungsverpflichtung kann frei vertragliche vereinbart werden bspw. durch Bezug auf Prospekte, technische Eigenschaften.
  - Bereits bei der Lieferung können stichprobenartige Tests vereinbart werden, um die Qualität zu gewährleisten.
  - Für Annahme eines Mangels genügt u.U. bereits ein sog. Mangelverdacht

- Stets werden für die Leistung Garantieerklärungen von 10 oder mehr Jahren abgegeben, wobei die Garantie regelmäßig um bis zu 10 % auf die 10 Jahre sinkt.
  - Durchsetzbarkeit von Garantien für den Betreiber in der Regel kritisch
  - Es werden bestimmte „teure“ Teststandards vorgesehen, die vom Betreiber zu tragen sind.
  - Auch wird teilweise das Ersetzen etc. nicht durch den Garantiegeber übernommen.

# KONKRETISIERUNG DES VERTRAGSGEGENSTANDES
## MANGELBEGRIFF

BRAHMS & KOLLEGEN

- Ein Mangel liegt dann vor, wenn eine Abweichung von der Soll- zur Ist-Beschaffenheit vorliegt, d.h eine Abweichung vom vertraglich Vereinbartem
  - Die „Soll-Beschaffenheit“ richtet sich nach dem vertragliche vereinbarten Inhalt, Art und Umfang oder bei Abschluss des Vertrags gemeinsam (stillschweigend) vorausgesetzt haben.
  - Zudem muss die Funktionstüchtigkeit der Sache – hier des Modules – gegeben sein, d.h. die beim Kaufvertrag vorausgesetzte Eignung der Solaranlage.
  - „Schneckenspuren“ (Mikrorissbildung), Delamination, Yellowing, Browning etc. müssen danach unterschieden werden, wer diesen Mangel verursacht hat bzw. ob dieser bereits bei Übergabe der Module vorlag bzw. sich erst spätern in einen faktischen Mangel wandeln.

# KONKRETISIERUNG DES VERTRAGSGEGENSTANDES
## STICHPROBEN

BRAHMS & KOLLEGEN

- Ein probates Mittel, die Qualität zu sichern, ist die Stichprobenartige Überprüfung der Module, die vertraglich vereinbart wird:
  - Regelmäßig wird hierbei seitens des Erwerbers eine gewisse Anzahl von Modulen an ein Testlabor zur Untersuchung gegeben.
  - Sollte eine gewisse, vertraglich vereinbarte Anzahl von Modulen die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden entsprechende Gewährleistungsrechte vereinbart.
  - Die Kostentragung für die Durchführung des Test werden hierbei teilweise vom Auffinden entsprechender Mängel an den Modulen abhängig gemacht.

# 3. REGELUNG ZUR UM- UND DURCHSETZUNG

PFLICHT ZUR PRÜFUNG/RÜGE

SICHERHEITEN

# REGELUNGEN ZUR UM- UND DURCHSETZUNG
## PFLICHT ZUR PRÜFUNG/RÜGE

BRAHMS & KOLLEGEN

- Wesentliche Pflicht eines Erwerber (auch im Rahmen der Lieferkette) ist die Prüfpflicht nach § 377 HGB bei Zugrundelegung des Kaufvertragsrechts:
  - Handelt es sich um ein Handelsgeschäft zwischen Veräußerer und Erwerber – da beide als Kaufleute zu qualifizieren sind - so hat der Erwerber offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen.
  - Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach dessen Entdecken gegenüber dem Veräußerer zu rügen.
  - Bei nicht erfolgter Rüge verliert der Erwerber seine Gewährleistungsrechte.
  - Untersuchungs- und Rügepflicht entsteht nach Rspr. jedoch erst mit der Gesamtfertigstellung der Anlage.
- Im Werkvertragsrecht ist die Abnahme der wesentliche Zeitpunkt, in welchem seitens des Erwerbers der Zustand geprüft werden muss. Übertragbarkeit des § 377 HGB nicht abschließend geklärt.
- Rüge und Prüfpflicht kann ebenfalls vertraglich vereinbart werden.

# REGELUNGEN ZUR UM- UND DURCHSETZUNG
## SICHERHEITEN

BRAHMS & KOLLEGEN

- Zurückbehaltungsrechte für den Fall, dass gewisse Zahlungen aus den Verträgen noch offenstehen.
  - Bspw. auch für die Übergabe der Dokumentation, Mängel, Abschluss eines Modultest sollten ein vertraglich vorgesehener Einbehalt vorgesehen sein.

- Gewährleistungsbürgschaften, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurück zu gewähren ist – hier ist insbesondere zu prüfen, wer die Bürgschaft abgibt.

- Für den Ablauf der Gewährleistungszeitraum kann ebenfalls eine stichprobenartige Prüfung der Module im Wege eines Modultests erfolgen.
  - Regelmäßig werden dann Einredeverzichtserklärung hinsichtlich entsprechender Mängel erklärt, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen.

# 4. AUSTAUSCH VON MODULEN IM EEG
## INBETRIEBNAHME IM EEG
## VORAUSSETZUNGEN DES AUSTAUSCHS

# AUSTAUSCH VON MODULEN IM EEG
## INBETRIEBNAHME DER SOLARANLAGE

BRAHMS & KOLLEGEN

### Definition der Inbetriebnahme in § 3 Nr. 30 EEG 2017

- *„Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft;* [...]“
  - eine Mitwirkung des Netzbetreibers (insbes. Netzanschluss) ist nicht erforderlich
  - Rechtsfolge der Inbetriebnahme: Sie löst die Dauer der finanziellen Förderung von 20 Jahren zzgl. Inbetriebnahmedatum aus oder Voraussetzung für die Berechtigung im rahmen der Ausschreibung

- Sonderregelung für Solaranlagen:
  - Die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderliche Zubehör installiert wurde.

# AUSTAUSCH VON MODULEN IM EEG
## INBETRIEBNAHME DER SOLARANLAGE

BRAHMS & KOLLEGEN

**Definition der Inbetriebnahme in § 3 Nr. 30 EEG 2017**

- OLG Naumburg (Urt. v. 24.07.2014 – Az.: 2 U 96/13) entschied zur Inbetriebnahme einer PV-Anlage:
  - Es ist erforderlich, dass eine zeitlich vorangehende Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft erfolgt ist.
  - Diese liegt nicht vor, wenn das Modul zur Zeit der Inbetriebsetzung nicht an seinem Bestimmungs- und Einsatzort fest installiert war.
  - Es genügt für die Inbetriebnahme, dass die Anlage durch den Anlagenerrichter auf Geheiß des Anlagenbetreibers vorgenommen wird.

- BGH (Urt. v. 04.11.2015 – Az.: VIII ZR 244/14) führte in seinem kritikwürdigen Urteil an, dass es maßgeblich auf den Anlagenbegriff ankäme - ohne dass es wirklich angesichts des Urteils des OLG Naumburg einer Auseinandersetzung mit dem Anlagenbegriff bedurft hätte.

# AUSTAUSCH VON MODULEN
## VORAUSSETZUNGEN DES AUSTAUSCHS

BRAHMS & KOLLEGEN

### Austausch von defekten Modulen / Anlagenteilen

- § 3 Nr. 30 HS 3 EEG 2017: *„der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme“*

- Dies gilt entsprechend auch für Module, die nach Zuschlag im Ausschreibungsverfahren ausgetauscht werden, vgl. § 38b Abs. 2 EEG 2017

- Keine neue Inbetriebnahme liegt vor, wenn die Solaranlage aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder Diebstahls an demselben Standort ersetzt wird:
  - Einhaltung des Ersetzungsbegriffs und
  - Ersetzung am selben Standort und
  - Vorhandensein eines speziellen Ersetzungsgrundes und
  - Begrenzung auf die ersetzte Modulleistung

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES EEG
## INBETRIEBNAHME DER PV-ANLAGE

BRAHMS & KOLLEGEN

### Austausch von defekten Modulen / Anlagenteilen

- Clearingstelle EEG (Az.: 2015/7) hat zu den Austauschgründen ausgeführt:
  - Ein technischer Defekt liegt vor, wenn Fehler dem Modul immanent sind und die erbrachte die erwartete Leistung unterschreitet.
  - Eine natürliche Degradation wird hierbei nicht berücksichtigt.
  - Ein Defekt liegt vor bei nicht behebbaren Sicherheitsmängeln für einen Netzanschluss auch.
  - Falsche Ausrichtung, Montage, Verschattung oder Verschmutzungen stellen keinen Defekt dar.
  - Als Defekte gelten beispielsweise Delamination, Hotspots oder Zellrisse (sog. Schneckenspuren)

- Clearingstelle EEG (Az.: 2014/37) + OLG Schleswig (Az.: 18.03.2014 – Az.: 11 U 116/1):
  - Bei einem Ersetzen der Module vor dem 01.01.2012 besteht der Anspruch auf die Förderung erst ab dem Inkrafttreten des EEG 2012

# VIELEN DANK
# FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

## BRAHMS & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Dr. Florian Brahms
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Inhaber

**Standort Berlin:**
Kaiserliche Postdirektion
Französische Str. 12 | 10117 Berlin
**Tel.** +49 (0)30 20 188 328

**Standort Hamburg:**
Gutruf Haus
Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

**Mail** brahms@brahms-kollegen.de
**Web** www.brahms-kollegen.de